

**Brandenburgische Studierenden Vertretung - BrandStuVe
Mitgliederversammlung 19. Februar 2005, Brandenburg
Ergebnisprotokoll**

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	1
2. Beschluss der Tagesordnung mit eventuellen Änderungen	1
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung.....	1
4. Zusammenarbeit mit der AG Studierende - ver.di Berlin-Brandenburg	1
5. Studiengebühren.....	2
5.1. <u>Bewertung des Gerichtsurteils</u>	2
5.2. <u>Auswirkungen des Urteils auf Brandenburg</u>	2
5.3. <u>Situation an den einzelnen Hochschulen</u>	3
5.4. <u>Künftige Aktionen und Reaktionen in Brandenburg</u>	3
6. Nachbesprechung diverser Treffen.....	4
7. Verordnung zu Studienplatzvergabe / Leitfaden Kapazitätsberechnung	5
8. Vorbereitung Fachtagung Mittelverteilungsmodell	5
9. Auswertung des Kreativwettbewerbs zur Corporate Identity	5
10. Termine und Orte für die nächsten Treffen	5
11. Sonstiges	5
12. Anwesenheit	5

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Geschäftsführer Andreas Karsten begrüßt die anwesenden Mitglieder des Vereins. Er stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Beschluss der Tagesordnung mit eventuellen Änderungen

Die Tagesordnung wurde beschlossen wie oben dargestellt.

3. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung

vertagt.

4. Zusammenarbeit mit der AG Studierende - ver.di Berlin-Brandenburg

Die Anwesenden begrüßen Andreas Kowarschik von ver.di, der die AG Studierende und ihre aktuellen Arbeitsschwerpunkte kurz vorstellt.

Die AG hat sich im Sommer 2004 gegründet. Die etwa 20 Aktiven konzentrieren den Schwerpunkt ihrer Arbeit im Moment zunächst auf die gewerkschaftlichen Kernfelder wie die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Im April organisiert die AG eine Campustour durch Berlin und Brandenburg und ist dabei an einer Zusammenarbeit mit den Studierendenschaften an den einzelnen Hochschulstandorten sehr interessiert.

Die AG bietet allen Studierendenschaften des Landes über die Campustour hinaus an, bei Interesse Vor-Ort-Seminare zu gewerkschaftlichen Interessensfeldern in Kooperation durchzuführen. Die AG könnte die notwendigen Hintergrundinformationen und auch Teamerinnen und Teamer zur Verfügung stellen, während die organisatorische Seite (Raumorganisation, Bewerbung) von der Partnerstudierendenschaft geleistet werden müsste.

5. Studiengebühren...

5.1. Bewertung des Gerichtsurteils

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bedeutet nicht, wie so gern unterstellt wird, dass Studiengebühren eingeführt werden müssen. Es bedeutet lediglich, dass über die Einführung von Studiengebühren auf Landesebene entschieden werden muss.

Aus dem Urteil ergibt sich also weder ein Zwang noch ein Automatismus. ganz im Gegenteil. Es bedarf eines klaren politischen Bekenntnisses einer Mehrheit der Landtagsabgeordneten, um Studiengebühren auf Landesebene einzuführen. Hinter dem Urteil kann sich niemand verstecken!

Im Übrigen hat das Gericht in seiner Begründung deutlich darauf hingewiesen, dass mit dem Urteil nicht über die Verfassungsmäßigkeit von Studiengebühren entschieden wurde, sondern lediglich über die Frage der Zuständigkeit: So lange die Lebensverhältnisse der Studierenden durch Studiengebühren nicht zu hohe Unterschiede aufweisen, ist der Bund nicht regelungsbefugt. Erst wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist und durch Studiengebühren inakzeptable Unterschiede entstanden sind, hat der Bund das Recht (und dann sogar die Pflicht), bundesweite Regelungen zu erlassen.

Zur detaillierten Bewertung stand den Anwesenden eine Reihe von Texten zur Verfügung. Das war neben der politischen Urteilsanalyse des ABS (Anlage 1) und einer juristischen Urteilsanalyse (Anhang 2) eine Reihe von Artikeln, die auf 3sat publiziert wurden. Darüber hinaus gibt es natürlich eine schier unendliche Zahl von Artikeln, Kommentaren, Dokumentationen, Features zu dem Thema...

5.2. Auswirkungen des Urteils auf Brandenburg

Die offensichtlichste Auswirkung ist die im Gange befindliche Diskussion über den Sinn und Unsinn von Studiengebühren. Zu erwarten ist eine schnelle Einführung von Gebühren in Brandenburg aus mehreren Gründen nicht:

- Mit der SPD hat sich die größere der beiden Koalitionsparteien zuletzt erst im August 2004 gegen Studiengebühren positioniert.
- Der offen anders denkende Ministerpräsident hat gerade einen Beschluss des Parteipräsidiums der Bundes-SPD gegen Studiengebühren hinnehmen müssen.
- Berlin wird bis 2006 definitiv keine Studiengebühren einführen.
- Die Wissenschaftsministerin Frau Professor Johanna Wanka von der CDU hat in den letzten Monaten Bedingungen für die Einführung von Studiengebühren genannt, die in den nächsten Jahren sicher nicht eintreten werden: Die radikale Reformierung der Studienfinanzierung und Umwandlung in ein sozial gerechtes System und eine feste Garantie des Einnahmenverbleibs bei den Hochschulen ohne Kürzungen an anderer Stelle sind die zwei wesentlichen von ihr postulierten Voraussetzungen.

Dennoch wird auch im Land Brandenburg eine rege Auseinandersetzung um Studiengebühren geführt. Einige Rektoren und Präsidenten sehen zusätzliche Einnahmequellen, einige Finanzpolitikerinnen und –politiker zusätzlichen Spielraum für Einsparungen. Die Studierenden haben sich schon bisher massiv in diese Diskussionen eingemischt und werden es auch weiterhin tun!

5.3. Situation an den einzelnen Hochschulen

Der Überblick ist nicht ganz vollständig, da nicht alle Hochschulen anwesend sein konnten und nicht für alle der fehlenden Hochschulen die Informationen vorlagen.

- Die hochschulweiten Studierendenvertretungen des Landes sind mehrheitlich gegen die Einführung von Studiengebühren. Fast überall gibt es aber Überlegungen für den Fall, dass Gebühren gegen den Willen der Studierenden eingeführt werden.
- An einigen Hochschulen gibt es vereinzelte Teile der studentischen Vertretungen auf Fachbereichs- oder Fakultätsebene, die Studiengebühren offener gegenüber stehen. In vielen Fällen sind dies die Vertretungen von Studiengängen, die sehr gefragt sind und mehr Bewerbungen als Studienplätze haben.
- Von den Präsidenten, Präsidentinnen und Rektoren haben sich bisher der Rektor der FH Brandenburg eindeutig gegen Studiengebühren positioniert, während sich die Rektoren, Präsidenten und Präsidentinnen der Uni Potsdam, der Viadrina sowie der BTU und der FHL unter Einhaltung bestimmter - unterschiedlicher - Bedingungen für Studiengebühren ausgesprochen haben.
- Bisher hat sich kein Senat zu Studiengebühren positioniert, und an den meisten Hochschulen scheint es auch nicht realistisch, eine bedingungslose Ablehnung von Studiengebühren zu erreichen. Diskussionen finden aber an beinahe allen Hochschulen statt.
- An der Mehrheit der Hochschulen hat es vor der vorlesungsfreien Zeit sowohl Aktionen zur Information der Studierenden als auch Proteste gegen Studiengebühren gegeben. Es beteiligten sich beispielsweise viele Studierende an den zentralen Demonstrationen am 3. Februar 2005. Anlässlich der Eröffnung der neuen Bibliothek gab es an der BTU ebenso Protestaktionen wie an der FHL beim Besuch des Landtagswissenschaftsausschusses oder an der Uni Potsdam beim Neujahrsempfang des Präsidenten, wo auch Ministerpräsident Platzeck anwesend war.

5.4. Künftige Aktionen und Reaktionen in Brandenburg

Für den Beginn des Sommersemesters sind bereits eine Reihe von Informations- und Protestideen an verschiedenen Hochschulen in Vorbereitung. An der Universität Potsdam wird es zum Beispiel am 19. April eine Hochschulvollversammlung geben, an der FHL eine Reihe von Protesten anlässlich der Besuche von Landespolitikerinnen und -politikern.

Überall gibt es Überlegungen, ob und wie man sich an den einzelnen Hochschulstandorten an den bundesweiten Maiprotesten beteiligen wird.

In dem Meinungsaustausch zu brandenburgweiten Aktionen und Reaktionen wurden, über die selbstverständliche Lobby- und Pressearbeit hinaus, einige Ideen und Vorschläge eingehender diskutiert:

- Zu der auf dem letzten Treffen angedachten Aufklärungskampagne **«Märchen über Studiengebühren»** lag ein erster Entwurf für einen Flyer vor, der in der vorlesungsfreien Zeit weiter entwickelt wird. Mit dieser kleinen Kampagne sollen Behauptungen und Postulierungen über Studiengebühren kurz und knapp widerlegt werden. Der vorgestellte Entwurf findet sich in Anlage 3.
- Über die Proteste hinaus könnte es einen **Kongress** geben, der nicht nur Studiengebühren verneint, sondern Bildung diskutiert, definiert und neu besetzt: Vom Kindes- bis ins Rentenalter, ganzheitlich im Sinne des lebenslangen Lernens als Menschenrecht und mit dem Verständnis, dass Bildung ein öffentliches Gut und daher von gesamtgesellschaftlichem Interesse sein und bleiben muss. Ein erstes Konzept findet sich in Anlage 4.

Das Konzept soll als gemeinsamer Vorschlag der BrandStuVe und des AStA der Uni Potsdam in die nächste Mitgliederversammlung des fzs eingebracht werden, da der Idee als bundesweite Veranstaltung die größten Chancen auf Umsetzung und mediale Wahrnehmung eingeräumt werden.

- Wenn die Rektoren, Präsidenten und Präsidentinnen der Brandenburger Hochschulen sich zum Thema Studiengebühren treffen, soll es eine **Parallelveranstaltung** der BrandStuVe geben.

Inhalt dieses Treffens ist dann natürlich auch das Thema Studienfinanzierung mit dem Ziel und der Absicht, unsere eigenen Vorstellungen in diesen Fragen vorzustellen und somit ebenbürtige Medienaufmerksamkeit zu erhalten.

Ein erstes Konzept für eine solche Tagung soll in den Tagen nach diesem Treffen entstehen und dann über den E-Mail-Verteiler zur konstruktiven Kritik freigegeben ☺

- Eine weitere diskutierte Möglichkeit war die Idee einer **Radstaffeltour** von Landeshauptstadt zu Landeshauptstadt, oder alternativ in Brandenburg durchs ganze Land. Die Tour könnte die mediale Präsenz unseres Anliegens und unserer Position verstärken und gleichzeitig die Aufmerksamkeit ganz normaler Bürgerinnen und Bürger erwecken.
- Für die Öffentlichkeitsarbeit scheint es generell eine gute Idee, mit der Geschichte einzelner Studierender zu arbeiten. Die Brandenburger Jusos sind daher im Moment dabei, solche **Stories** zu recherchieren und aufzuarbeiten. Weitere Ideen sind herzlich willkommen!

Im März wird es ein öffentliches, informelles Arbeitstreffen der BrandStuVe geben, wo diese und weitere Ideen diskutiert und in ihrer Umsetzung vorangetrieben werden sollen.

6. Nachbesprechung diverser Treffen

Da die Ergebnisse der Treffen mit der Ministerin Frau Prof. Wanka, der Landtagsabgeordneten Klara Geywitz und dem Arbeitskreis Wissenschaft und Forschung der PDS-Landtagsfraktion bereits in die vorherige Diskussion eingeflossen sind, bedarf es keiner separaten Diskussion mehr an dieser Stelle.

Zu den Treffen sollen noch kurze Ergebnisprotokolle verschickt werden.

7. Verordnung zu Studienplatzvergabe / Leitfaden Kapazitätsberechnung

Das Ministerium hat Anfang Februar den Entwurf der Neufassung der Hochschulvergabeverordnung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Entwurf des Leitfadens zur Kapazitätsermittlung in Bachelor- und Masterstudiengängen an die Hochschulleitungen mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Sie hat beide Entwürfe auch an die BrandStuVe übersandt und darum gebeten, die Studierendenschaften anzuhalten, eigene Stellungnahmen an ihre jeweiligen Hochschulleitungen zu übergeben, damit die studentischen Positionen in dem Anhörungsverfahren berücksichtigt werden.

Den bisher formulierten Ideen zur Hochschulvergabeverordnung stimmen die Anwesenden zu und haben nichts hinzuzufügen. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer formulieren auf dieser Basis eine Stellungnahme, die von den Studierendenschaften dann als Grundlage genutzt werden kann. Die Stellungnahme findet sich in Anhang 5.

Zu dem Leitfaden zur Kapazitätsermittlung in Bachelor- und Masterstudiengängen werden sich der Vorsitzende und die Vertreter der FH Lausitz um weitere Hintergrundinformationen bemühen.

8. Vorbereitung Fachtagung Mittelverteilungsmodell

vertagt.

9. Auswertung des Kreativwettbewerbs zur Corporate Identity

Die Beteiligung am Wettbewerb war mit 3 Beiträgen leider nicht sehr hoch. Die Anwesenden diskutieren lange und kontrovers sowohl über die Schwächen und Stärken der beiden Entwürfe, die ihrer Meinung nach technisch und stilistisch überzeugten, als auch über das weitere Vorgehen.

Am Ende einigen sich die Anwesenden mehrheitlich darauf, Ulrike Harms und Kathrin Stugk für ihren Entwurf 50 € zuzusprechen. Das Team des zweiten Entwurfes, Marcus Leschik und Katja Seltenheim, erhält ebenfalls 50 € und die Einladung, ihren Entwurf auf der Basis der vielen in der Diskussion gesammelten Ideen und Kommentare weiterzuentwickeln. Für diese Weiterentwicklung erhalten sie weitere 100 €.

10. Termine und Orte für die nächsten Treffen

09. April 2005 in Frankfurt (Oder)

21. Mai 2005 in Wildau

11. Sonstiges

Es gab keine weiteren Themen.

12. Anwesenheit

Uni Potsdam	Ute Rühling, Anja Prüfert
FH Brandenburg	Björn Grosser, Matthias Müller, Christian Goutrie
FH Lausitz	Thilo Sommerfeld, Eric Wöhler
FH Eberswalde	Julia Sauermann
BrandStuVe	Martin Bär, Andreas Karsten
ver.di AG Studierende	Andreas Kowarschik

Politische Einschätzung des BVerfG-Urteils

Das Urteil ist eine Katastrophe, da

- das Gebührenverbot und das VS-Gebot gekippt wurden
- faktisch keinerlei Auflagen an die Länder gemacht wurden. Zwar muss eine gewisse Einheitlichkeit gegeben sein, und es muss sozial verträglich sein (was auch immer das heißt), aber letztlich könnten die Länder dies in Eigenregie.
- Das BVerfG betonte, dass das Urteil nur für jetzt gelte, sprich z.Zt. bzw. derzeit keine anderen Annahmen zu tätigen seien und eine bundeseinheitliche Regelung derzeit nicht notwendig ercheine, dies sich aber ändern könne.
- Die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse sei daher kein Argument, da der Bundesgesetzgeber erst eingreifen dürfe, wenn die Lebensverhältnisse in den BuLä nachweislich auseinander gingen. Mit anderen Worten: Erst wenn der Karren an die Wand gefahren ist darf gehandelt werden.
- Einheitlichkeit des Rechtsraumes: Die Südländer könnten sich – das sei eine Tatsache – auch ohne VS in den Hochschulgremien beteiligen. Zudem sei ein bundesweiter Ansprechpartner kein Grund für eine bundesweite VS. Es gäbe auch keine Belege, dass die Studis im Süden schlechter stünden (Beratungsangebot, pol. Vertretung etc.) als im „Norden“.
- Einheitlicher Wirtschaftsraum: Das BVerfG behauptet, dass Studiwanderungen wegen Gebühren nicht anzunehmen seien.

Das Verfassungsgericht stütze das Urteil im Wesentlichen auf fragwürdige Annahmen. So wurde zum einen unterstellt, dass Studiengebühren ja nur in Höhe von 500 Euro im Gespräch seien (obwohl es von Dräger aus HH ein Modell mit 2500 Euro im Jahr gibt) und dass diese 500 Euro im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten eine marginale Größe sei. Zweitens sagt das Gericht, dass mit größeren Studierendenwanderungen auf Grund unterschiedlicher Gebühren nicht zu rechnen sei und dass das Beispiel Mainz deshalb schlecht sei, weil das eine einmalige Besonderheit des Rhein-Main-Gebietes sei. Nur nebenbei: Das trifft auf fast alle Regionen in der Republik zu, etwa die Stadtstaaten HH, Bremen und Berlin, die Gegend bei Siegen/Gießen, Bonn/Koblenz etc. pp. Drittens sagte das BVerfG, dass Zulassungsbeschränkungen eine Lösung bei Studiwanderungen seien. Dass auch dies eine Selektionshürde ist, wollen die Richter nicht wahr haben. Wenn man bedenkt, dass Karlsruhe 1972 den NC als Notlösung akzeptiert hat, sieht man den Sinneswandel des BVerfG.

Aussagen von uns:

1. Wir sollten festhalten, dass das Urteil eine Katastrophe ist und dass die Richter ein Urteil auf Grund falscher politischer Analysen getroffen haben.
2. Dass der Kampf gegen Studiengebühren nun nicht juristisch, sondern politisch weitergeführt wird, sprich: Wir werden protestieren. Dazu sollte die ABS VV

- (Fr., 12 Uhr, FH Düsseldorf) angekündigt werden (zu der Ihr Euch bitte unter >abs@studis.de anmeldet) sowie die Demos in HH, Mannheim, Leipzig und Essen. Da wird dann zusammen mit den Bündnispartnern das weitere Vorgehen andiskutiert und ggf. beschlossen.
3. Der Kampf für eine Demokratisierung der Hochschulen muss ebenfalls weitergeführt werden, da wir nicht zulassen, dass die Errungenschaften der ersten Bildungsreform zurückgedrängt werden.
 4. Wir müssen nun klar machen, dass diese Leute, die Gebühren befürworten, dafür verantwortlich sind, dass Menschen mit weniger Geld zukünftig noch geringere Chancen haben und dass sie dafür verantwortlich sind, wenn ein Studium nur noch unter dem Humankapitalaspekt gesehen wird und wissenschaftsimmanente (Erkenntnisstreben) oder gesellschaftliche (Verbesserung der Lebensbedingungen ALLER) unter den Tisch fallen. Außerdem müssen wir immer wieder daraufhin wirken studentischen Mitbestimmungsrechte einzufordern.

Weitere Argumente sind den PE des fzs (www.fzs-online.org), des ABS (www.abs-bund.de) sowie des PM-Bündnis (www.studis.de/pm) zu entnehmen. Außerdem seit ihr nochmals aufgefordert, am Freitag Düsseldorf zu kommen.

Bitte schickt all eure Termine für VVen und Proteste an >vorstand@fzs-online.org und an >abs@studis.de So weit fürs erste: Detailliertere Infos folgen in den nächsten Tagen.

Auf der Seite des Verfassungsgerichtes ist die Argumentation der RichterInnen einsehbar (www.bundesverfassungsgericht.de)

Katharina Volk (für das PM-Bündnis), Sascha Vogt und Ernest Hammerschmidt (für das ABS), Steffi Geyer und Nele Hirsch (für den fzs)

Analyse des Bundesverfassungsgerichtsurteils

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur 6. HRG-Novelle gibt Wilhelm Achelpöehler, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, nachfolgende vorläufige Einschätzung ab:

Kurzeinschätzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26.01.2005

1.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung das bundesweite Verbot der Einführung von Studiengebühren durch das sechste HRG-ÄndG für unvereinbar mit dem Grundgesetz und damit für nichtig erklärt. Es hat damit allerdings nicht die Pläne zur Einführung von Studiengebühren, wie sie von einigen Ländern verfolgt werden, gebilligt. Ob die Einführung von Studiengebühren in den Ländern rechtmäßig ist, wurde durch das Bundesverfassungsgericht nicht geklärt. Diese politische und juristische Auseinandersetzung verlagert sich jetzt von der Bundesebene auf die Länderebene.

2.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung deshalb für verfassungswidrig erklärt, weil sie eine unzulässige Detailregelung enthält und deshalb die Gesetzgebungskompetenzen der Länder verletze. Der Bund könne kein völliges Verbot von Studiengebühren für das Erststudium im HRG regeln, da eine solche Detailregelung angesichts der Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 75 Abs. 2 GG nur in Ausnahmefällen zulässig sei. Dass ein solcher Ausnahmefall vorliege, habe der Bund nicht dargelegt. Die vom Bund vorgetragene Gründe könnten den gänzlichen Ausschluss von Studiengebühren nicht rechtfertigen, weil Studiengebühren in Höhe von 500 EUR je Semester im Hinblick auf die übrigen Studienkosten nur von untergeordneter Bedeutung seien und deshalb keine wesentlichen Auswirkungen auf das Studierverhalten oder ev. "Wanderungsbewegungen" haben könnten.

Da selbst erhebliche Wanderungsbewegungen zwischen den Bundesländern keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründen können ist demnach nicht erkennbar, unter welchen Gesichtspunkten der Bund eine bundesweite Regelung rechtfertigen könnte.

3.

Außerdem hat es das Bundesverfassungsgericht offen gelassen, wie der Bund zu einer bundesweit einheitlichen Regelung kommen kann. Es hat nämlich keine Ausführungen darüber gemacht, ob das Verbot von Studiengebühren auch deshalb verfassungswidrig ist, weil der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt hat. Damit bleibt letztlich offen, wie der Bund eine solche Rahmenregelung verwirklichen kann. Das ist insoweit

bemerkenswert, als ursprünglich bei der Einführung des bundesweiten Studiengebührenverbots für das Erststudium im Streit stand, ob der Bundesrat einem solchen Gesetz zustimmen müsse. Dieser ursprünglich von den antragstellenden Ländern primär geltend gemachte Gesichtspunkt spielte dann in der Folgezeit allerdings eine immer geringere Rolle, da die Reichweite der Bundesgesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 2 GG an Bedeutung gewann, zunächst relativ unbeachtet durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2002, Aktenzeichen: 2 BvF 1/01 (Altenpflegeurteil), noch deutlicher dann im Urteil zum fünften HRG-ÄndG in der Entscheidung vom 27.07.2004, Aktenzeichen: 2 BvF 2/02. Den Weg zu einer bundeseinheitlichen Regelung hat das Bundesverfassungsgericht deshalb eher erschwert denn erleichtert.

4.

Zu befürchten ist jetzt, dass "Landeskinderregelungen" um sich greifen, wie sie gegenwärtig schon in Hamburg geplant sind. Danach sollen bei der Verteilung von Studienplätzen bzw. bei der Erhebung von Studiengebühren Studierende mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland und/oder einem Vorbildungsnachweis, den sie im jeweiligen Bundesland erworben haben, begünstigt werden. Solche Regelungen sind alles andere als unproblematisch, wie das Bundesverfassungsgericht in Zusammenhang mit Landeskinderregelungen bei Numerus Clausus bereits festgestellt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner Entscheidung vom 18.07.1972 Aktenzeichen 1 BvL 25/71 ausgeführt:

".Bei dieser Prüfung ist davon auszugehen, daß der Landesgesetzgeber innerhalb seines Kompetenzbereiches prinzipiell nicht gehindert ist, von der Gesetzgebung anderer Länder abweichende Regelungen zu treffen, auch wenn dadurch die Einwohner seines Landes im praktischen Ergebnis mehr belastet oder begünstigt werden. Dadurch allein wird - wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat (vgl. BVerfGE 32, 346 mit weiteren Nachweisen) - insbesondere der Gleichheitssatz nicht verletzt, da dieser mit Rücksicht auf die föderalistische Struktur die Kräfte freisetzen und nicht zur Uniformität zwingen will, grundsätzlich nur dazu verpflichtet, innerhalb des Geltungsbereichs der Landesverfassung auf Gleichbehandlung zu achten. Geht es aber bei einer in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Materie um einen Lebenssachverhalt, der seiner Natur nach über die Ländergrenzen hinausgreift und eine für alle Staatsbürger der Bundesrepublik in allen Bundesländern gleichermaßen gewährleistete Rechtsposition berührt, dann können einseitige Begünstigungen der Einwohner eines Landes eine Ungleichbehandlung anderer Staatsbürger bewirken. Gerade das Hochschulwesen der Bundesrepublik stellt - wie schon der Wissenschaftsrat anlässlich der Beurteilung von Vergünstigungen der vorliegenden Art hervorgehoben hat (Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970, Bd. II, S. 284) - ein zusammenhängendes System dar, in dem einerseits nicht alle Studiengänge überall angeboten werden können und das andererseits eine Nutzung der Ausbildungskapazitäten über die Ländergrenzen hinweg erfordert. Dementsprechend sind Ausbau und Neubau von Hochschulen ausdrücklich in den Kreis der für die Gesamtheit bedeutsamen "Gemeinschaftsaufgaben" im Sinne des Art. 91 a GG einbezogen worden, deren Finanzierung zur Hälfte dem Bund obliegt.

Bei derartigen übergreifenden Lebenssachverhalten hat der Landesgesetzgeber sorgsam zu prüfen, ob sich eine Bevorzugung der Einwohner seines Landes im Rahmen der Wertentscheidungen des Grundgesetzes hält und ob sie nicht zur Entwertung von Grundrechten führen würde, wenn andere Länder ebenso verfahren. Schon die in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Zulassungsgesetzes genannte sozialstaatlich motivierte allgemeine Zielsetzung, das Studium an heimatnahen Universitäten zu ermöglichen, gerät mit einer Wertentscheidung der Verfassung in Kollision, die der Verwirklichung dieses an sich verständlichen Zieles Grenzen setzt, nämlich mit dem in Art. 12 Abs. 1 GG "allen Deutschen" gewährleisteten Recht zur freien Wahl der Ausbildungsstätte. Wird dieses Recht im Sinne jener Zielsetzung eingeschränkt, so mögen die positiven Auswirkungen der Beschränkung so lange überwiegen, wie lediglich ein partieller numerus clausus für einzelne Universitäten in Betracht kommt und die Aufnahmekapazität der übrigen Universitäten noch genügend Freizügigkeit erlaubt. Zulassungsbeschränkungen müssen aber auch im Falle eines absoluten numerus clausus wenigstens so viel Spielraum lassen, daß das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG in seinem Wesensgehalt gewahrt bleibt. Das ließe sich bei absoluten Zulassungsbeschränkungen beispielsweise dadurch erreichen, daß lediglich dem Wunsch unbemittelter Studenten nach Zulassung an heimatnahen Universitäten im Rahmen einer sozialen Härteklausele Priorität vor der Wahl anderer Bewerber eingeräumt wird. Eine generelle Verwirklichung jener Zielsetzung führt hingegen dazu, daß das Recht der freien Wahl der Ausbildungsstätte faktisch leerläuft. Das träte klar zutage, wenn in allen Bundesländern jeder Studienbewerber bevorzugt an der jeweils nächstgelegenen Universität zugelassen würde. Durch eine solche bundeseinheitliche Regelung ließe sich zwar die noch zu erörternde Ungleichbehandlung mildern, die mit regional begrenzten Regelungen dieser Art verbunden ist. Die alsdann bundesweit eintretende Erstarrung in der Studienplatzverteilung erschiene aber um so schwerwiegender, als das Recht zur freien Wahl der Studienstätte mit dem durch Wissenschaftspluralismus charakterisierten Lernangebot in einer für verschiedene Auffassungen und Schulrichtungen offenen freiheitlichen Gesellschaft korrespondiert und daher gegenüber anderen Gesichtspunkten nicht gänzlich vernachlässigt werden darf. Aus diesen Gründen war schon in den eingangs erwähnten Beratungen des Parlamentarischen Rates ausdrücklich betont worden, die verfassungsrechtliche Anerkennung des Rechts zur freien Wahl der Ausbildungsstätte solle verhindern, daß einzelne Länder an ihren Universitäten nur Landeskinder studieren ließen. Der Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz sieht nunmehr in § 32 (früher § 31) ausdrücklich die Unabhängigkeit der Zulassung vom Geburtsort, Wohnsitz oder Erwerb der Hochschulreife in einem bestimmten Land vor.
.."

Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich ausgesprochen, daß sich aus seiner Sicht diese Maßstäbe nicht auf die Erhebung von Gebühren übertragbar seien. Denn bei der Gebührenerhebung sei nicht die Wahl der Ausbildungsstätte betroffen, sondern allein die Studienbedingungen im Sinne einer Gestaltung der Ausbildung. Diese Auffassung muss man nicht teilen, denn den Ländern geht es ja teilweise gerade darum, auf die Wahl der Ausbildungsstätte durch die Studierenden Einfluß zu nehmen.

Überdies könnten sich zusätzliche Probleme europarechtlicher Art ergeben.

5.

Die Abschottung der Hochschulen durch einen allgemeinen NC, wie schon jetzt, wohl vorsorglich etwa von NRW praktiziert und vom BVerfG ja ausdrücklich ins Spiel gebracht, dürfte erhebliche Auswirkungen etwa im Schulbereich und bei den Ausbildungszielen junger Menschen haben. Der Leistungsdruck in den Schulen wird ebenso zunehmen, wie die Rechtsstreitigkeiten um die Auslastung der Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen. Der Studienplatz nach Wahl wird zu einer Frage des Geldbeutels.

Einen Trost bietet die Entscheidung dennoch: Wenn der Bund die Studiengebühren nicht verbieten kann, dann kann er sie auch nicht bundesweit einführen.

5.

Im Rahmen der Prüfung künftiger Modelle zur Erhebung von Studiengebühren wird auch zu beachten sein, was das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zu den Studiengebühren in Baden-Württemberg festgestellt hat. Es besteht zwar kein Anspruch auf ein gebührenfreies Studium, allerdings muss jedermann, ohne Rücksicht auf seine soziale Herkunft und damit auch seine Mittel der Zugang zur Hochschulausbildung eröffnet werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25.07.2001, Aktenzeichen: 6 C 8/00 ausgeführt:

"Der erkennende Senat hält es allerdings für möglich, dass Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip grundsätzlich ein entweder für jedermann tragbares oder aber ein um ein finanzielles Ausbildungsförderungssystem ergänztes Ausbildungsangebot voraussetzt, das allen dazu Befähigten ein Studium ermöglicht und eine Sonderung der Studierenden nach den Besitzverhältnissen der Eltern verhindert (vgl. BVerwGE 102, 142, 147). Eine in diesem Sinne unüberwindliche soziale Barriere wird mit der umstrittenen Studiengebühr indes ersichtlich nicht errichtet. Dies folgt bereits daraus, dass der Gesetzgeber ein Studium für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester (sog. Bildungsguthaben) freigestellt hat und, wie noch auszuführen ist, auch Aufbau- und Zweitstudien nicht grundsätzlich und zur Gänze von der Zahlung der Studiengebühr abhängen, sondern unter bestimmten Bedingungen kostenfrei absolviert werden können....".

Die sozial abschreckende Wirkung auch nachgelagerter Studiengebühren hatte die Bundesregierung selbst im Rahmen der BAföG-Gesetzgebung festgestellt. Hohe BAföG-Schulden belasten gerade Studierende aus ärmeren Bevölkerungsschichten in besonderer Weise und schrecken diese vom Studium ab.

Das BVerfG hat diesen Prüfungsmaßstab ebenfalls angesprochen:

"Vor allem aber ist davon auszugehen, dass die Länder in eigenverantwortlicher Wahrnehmung der sie - nicht anders als den Bund - treffenden Aufgabe zu sozialstaatlicher, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen (Art. 3, Art. 7 Abs. 4 Satz 3, Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes

über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 <BGBl II 1973 S. 1569>; vgl. BVerwGE 102, 142 <147>; 115, 32 <37, 49>) bedachter Regelung bei einer Einführung von Studiengebühren den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung getragen werden."

und damit deutlich gemacht, dass das letzte Wort über die Zulässigkeit der jeweiligen Landesregelungen noch nicht gesprochen ist.

Da der Bund den Ländern insoweit keine Vorgaben machen kann, werden es jetzt künftig die Betroffenen in den Ländern selbst sein, die darüber wachen müssen, ob diese Vorgaben von den jeweiligen Landesregelungen beachtet wurden.

6. Einen Trost vermittelt das Urteil gleichwohl: der Bund hat jedenfalls auch keine kompetenz bundesweit Studiengebühren einzuführen.

Immer wieder...

müssen wir uns anhören, warum Studiengebühren er-
stens *sowieso* auf uns zu kommen und zweitens ja auch
international völlig üblich sind und drittens mindestens
doppelt so sozial sind wie alles andere und insbesondere
das Bafög und und und...

Gebetsmühlenartig zieht unsere Wissenschaftsminister-
in Frau Prof. Wanka durchs Land und predigt ihre Über-
zeugung: Ohne Studiengebühren wird das Studieren
niemals besser werden. Tatkräftig unterstützt wird sie
von unserem Ministerpräsidenten Matthias Platzeck, der
frech die Beschlusslage seiner eigenen Partei ignoriert.

Die Argumente sind immer wieder die selben, sie werden
von Interview zu Interview nur ein wenig anders formuliert
ert oder in einer anderen Reihenfolge angebracht.

Doch von der eintönigen Wiederholung werden diese
Argumente natürlich nicht richtiger, sie klingen nur we-
niger falsch. Und damit da niemand drauf hereinfällt...

... haben wir in diesem Flyer als kleine Argumentations-
und Denkhilfe einige der Argumente gesammelt und
entkräftet.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen, ungläubigem
Lachen und Kopfschütteln und viel Erfolg beim Anwen-
den der Gegenargumente in der Zukunft!

Eure brandenburgische Studierendenvertretung
BrandStuVe

**Ich glaube jedem,
der die Wahrheit sucht.
Ich glaube keinem,
der sie gefunden hat.**

Kurt Tucholsky

Links @ www

Zum Weiterlesen und Mitmachen bieten wir euch hier
eine kleine Kollektion von Organisationen und Web-
seiten an:

Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (abs)
www.abs-bund.de

freier Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs)
www.fzs-online.de

Brandenburgische Studierendenvertretung (BrandStuVe)
www.brandstuve.de

Bundesweite Kampagne gegen Studiengebühren
www.kein-spiel-mit-bildung.de

13

Märchen über Studiengebühren

Brandenburgische Studierendenvertretung - BrandStuVe



Warum das, was die Politik uns immer
wieder vorbetet, trotzdem falsch ist ...

1. Sozialverträglich

Schon allein das hinter dieser Wortkonstruktion steckende Konzept ist mehr als fraglich. Im Zusammenhang mit Studiengebühren ist es reiner Sarkasmus.

Die Ministerin behauptet, Studiengebühren seien in Verbindung mit einer Reform der Studienfinanzierung sozialverträglicher als das Bafög.

Das ist natürlich nicht sehr schwer, stammen doch schon heute - trotz Bafög - weniger als 10 % der Studierenden aus Familien niedriger sozialer Herkunft. Das dies nicht am Bafög liegt, sondern am dank PISA nachgewiesenermaßen von Beginn an zutiefst selektiven deutschen Vorschul- und Schulsystem, scheint die Ministerin in ihrer selektiven Argumentation nicht zu stören.

Studiengebühren führen nach ihrer Einführung fast immer zu einem erheblichen Rückgang der Studierendenzahlen (Österreich 20%). Bereits jetzt studieren aber im Vergleich zu wenige junge Menschen in Deutschland.

Gleichzeitig mit der Einführung von Studiengebühren will der Ministerpräsident wesentlich mehr junge Menschen zum Studieren motivieren.

Hm.

Und wie genau soll das gehen?

>\$ **studiengebuehren sozialverträglich**
>\$ **Segmentation fault (core dumped)**



Dialektik ist das Talent, sich selbst zu widersprechen und auch noch stolz darauf zu sein.

Konrad Adam, Journalist

2. Andere Länder

Australien, England, Österreich, Niederlande, Dänemark... Die Zahl der zitierten Länder mit Studiengebühren scheint nicht unerheblich zu sein. Manchmal wird gar im Überschwung auf die skandinavischen Länder verwiesen, obwohl es in keinem dieser Länder, auch nicht in Dänemark, Studiengebühren gibt. Und auch die gern getroffene Behauptung, Studiengebühren wären internationaler Standard, ist schlicht nicht korrekt.

Und selbst in den wenigen Ländern, in denen es Studiengebühren gibt, ist keineswegs alles so rosig, wie uns die Ministerin gern weis machen möchte...

Eines ihrer Lieblingsbeispiele ist Großbritannien. Doch der Schein der schönen Worte trügt: Die Anzahl der Studierenden geht seit der Einführung der Gebühren durch die Blair-Regierung merklich zurück - insbesondere der Studis mit sozial schwächerem Hintergrund. Auch die Zahl derjenigen jungen Menschen, die am Markt im Moment nicht nachgefragte Studiengänge belegen, sinkt drastisch. Ist die Fixierung des Wissens der Gesellschaft auf Prinzipien des Marktes die Lösung?

Wohl kaum.

Vergleichstests wie PISA und Euro-Student zeigen, dass Länder wie Großbritannien oder die Niederlande immer schlechter werden - ob nun trotz der Studiengebühren, wie zweifelsohne die Ministerin behaupten würde, oder wegen dieser Gebühren, wie wir glauben. Immer weniger Abiturientinnen und Abiturienten studieren, und die immer weniger Studierenden werden immer schlechter.

Finnland hingegen, mit festgeschriebener genereller Studiengebührenfreiheit und einem Anteil von satten 80% aller Studis, die eine staatliche Förderung zur Unterstützung ihrer Ausbildung erhalten, ist das genaue Gegenteil. Genug junge Menschen studieren dort, und das auch noch schnell und erfolgreich.

3. Sie kommen sowieso

Aha.

Nichts passiert sowieso, schon gar nicht in der Politik. Studiengebühren sind keine logische Notwendigkeit, sondern politischer Wille, der durchgesetzt werden will.

Es ist zwar absurd, aber leider viel zu oft erfolgreich, einfach lange genug zu behaupten, etwas sei absolut zwingend notwendig. Nach 200 Interviews stimmt das zwar immer noch nicht, aber irgendwie gewöhnt man sich ja dran, nicht wahr?

Wir nicht! Nicht mit uns!

Auch die Studierenden sind Wählerinnen und Wähler in diesem Land - dank der Zweitwohnungssteuer inzwischen übrigens eine deutliche Mehrheit.

40.703 Stimmen Differenz zwischen erst- und zweitplazierter Partei bei den Erststimmen zur Landtagswahl 2004.

41.022 Studierende im Wintersemester 2004-2005.

Zeit für einen Richtungswechsel ?



Wie das wohl geht?

4.-13. www.brandstuve.de

Liebe engagierte Mitmenschen,

was haltet ihr davon, im Rahmen der Proteste gegen Studiengebühren im Mai ein Bildungsfrühlingstreffen zu veranstalten? Die Idee eines Bildungsfrühlings ist schon an verschiedenen Stellen diskutiert worden. Wir stellen uns darunter ein möglichst breites, offenes Diskussionsforum vor und suchen Leute, die Lust haben, mit uns so etwas zu organisieren. Gemeinsam entscheiden dann alle Beteiligten wann, wie und wo dieses Treffen realistisch stattfinden kann.

Unser Vorschlag:

Ziel ist es Interessierten die Möglichkeit zu geben, den Bildungsbegriff unserer Gesellschaft anhand bestimmter Fragestellungen („Kann Bildung eine Ware sein?“) neu zu diskutieren. Ein Bildungskongress, auf dem Menschen aller Bildungsbereiche konstruktive Vorschläge erarbeiten, würde die während des kommenden Sommersemesters bundesweit geplanten Protestaktionen inhaltlich unterstützen.

TeilnehmerInnen:

Der Kongress ist offen für alle.

Ort:

bspw. Berlin, Hannover oder Frankfurt am Main sind ebenfalls im Gespräch.

Unser Diskussionsvorschlag für den Rahmen:

Die einzelnen Veranstaltungen können in Form von Workshops, Zukunftswerkstätten und offenen Diskussionsforen stattfinden oder als open space angeboten werden. Im Vorfeld müssten Menschen aus Kindergarten, Schule und Hochschule, Aus- und Weiterbildung, Gewerkschaften, Aktionsbündnissen und Bürgerinitiativen um Beiträge gebeten werden. Die Möglichkeit, spontan selber bspw. einen Workshop anzubieten, bleibt natürlich jederzeit bestehen. Beispielhafte Themen wären soziale Durchlässigkeit, öffentliche Finanzierung oder Qualität der Bildung (jeweils auf alle Bildungsbereiche bezogen).

Zeitpunkt:

Ein erster Vorschlag wäre das Pfingstwochenende Mitte Mai (13.-16.05.). Uns ist klar, dass eine Vorbereitungszeit von drei Monaten für ein solches Ereignis möglicherweise knapp bemessen ist. Allerdings ist Pfingsten aber auch der voraussichtliche Höhepunkt aller im Sommersemester geplanten Aktionen zum Thema Studiengebühren (1. Mai: bundesweite Großdemos; in den folgenden zwei Wochen dann kreative Aktionen, Proteste und eventuell Streiks).

Zeitpunkt, Ort und Rahmen stehen offen zur Diskussion. Mit dieser Email möchten wir im Vorab klären, ob das Projekt durch eine ausreichend große Zahl an MitorganisatorInnen überhaupt möglich werden kann. Wie bitten Euch deshalb um schnellstmögliche Rückmeldung an:

Ute Rühling

fachschaften@asta.uni-potsdam.de

0174/8223854

oder

Anja Prüfert

oeke@asta.uni-potsdam.de

0331/9771225

Mit freundlichem Gruß,

Anja Prüfert

Referentin für Ökologie des AStA der Uni Potsdam

Stellungnahme der BrandStuVe zum Entwurf der Hochschulvergabeverordnung (HVV) mit Stand vom 14.1. 2005

I. Grundsätzliches

1. Rechtsform

Am 28.8. 2004 wurde mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) das HRG in den Abschnitten, welche die Studienplatzvergabe betreffen, geändert. Die Bundesländer sind dazu angehalten, diese Änderungen in Landesrecht umzusetzen. Von 16 Bundesländern kommen 13 dieser Forderung mit einem entsprechenden Gesetz oder im Falle eines bereits bestehenden Vergabegesetzes mit einem Änderungsgesetz nach. Lediglich drei Bundesländer (Thüringen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg) setzen das HRG in einer Verordnung um.

Auch wenn die Ministerin das Recht hat, entsprechende Dinge per Verordnung zu regeln, wäre zumindest aus zwei Gründen eine Regelung per Gesetz der bessere Weg gewesen.

Erstens umgeht eine Verordnung immer die Legislative. Die eigentliche „rechtsetzende“ Gewalt ist der Landtag. Dem politischen Wettbewerb/Diskurs wird somit zielgerichtet aus dem Weg gegangen.

Zweitens ist das Verfahren einer Verordnung prinzipiell intransparenter als der Weg eines Gesetzes. Die Hochschulleitungen bekommen einen Entwurf und können eine Stellungnahme abgeben. Inwiefern ihre Stellungnahme berücksichtigt wird, erschließt sich selbst für sie nicht immer. Andere maßgebliche Beteiligte haben kein garantiertes Mitwirkungsrecht. Die Erarbeitung eines Gesetzes würde die Transparenz, auch späterer Änderungen, erheblich vergrößern.

2. Quotenregelung

Mit der siebten Änderung des HRG wird eine Regelung der Studienplatzvergabe verfestigt, die von Beginn an auf Kritik von Studierendenvertretungen getroffen ist: Die Vergabe von Studienplätzen nach bestimmten Quoten. Prinzipiell sollte jeder und jede, die mit einer entsprechenden Berechtigung ein Studium aufnehmen wollen, diese Möglichkeit auch erhalten. Erst mit der Beschränkung von Studienplätzen ist eine Quotierung nötig. Quotenregelungen sind damit ein Ausdruck der Beschränkung des freien Zugangs zu Bildung.

3. Auswahlverfahren

Mit der Änderung des HRG sollen angeblich die Hochschulen gestärkt werden, indem sie sich anhand von Auswahlverfahren „die besten Studierenden“ aussuchen können. Wir halten dieses Verfahren aus dreierlei Gründen für ungeeignet.

Zum einen führen Auswahlverfahren zu einer Mehrbelastung des Lehrpersonals. Die Verfahren müssen entworfen, durchgeführt und ausgewertet werden. Angesichts der ohnehin schon hohen Belastung bei zunehmend schwieriger werdender Personalausstattung würden Auswahlverfahren die Belastungsgrenze übersteigen. Zudem wird der Mehraufwand nicht entlohnt – das heißt, dass Zeitkontingente von Forschung, Betreuung und Lehre abgeschöpft werden müssen. Das kann nicht im Sinne der Hochschulen und des Ministeriums sein.

Zum zweiten benachteiligen Auswahlverfahren prinzipiell BewerberInnen aus entfernten Regionen. Es kommen oft Kosten für ein- oder zweimalige Anfahrt und Übernachtung zustande, ohne dass ein Erfolg der Bewerbung garantiert werden könnte. Bei mehreren Bewerbungen potenzieren sich diese Kosten. Somit kommt auch eine soziale Komponente hinzu.

Drittens sind die Kriterien der Auswahlverfahren ungeeignet, um das eigentliche Ziel (Nachweis der Studierfähigkeit) zu erreichen.

a) Tests

Um eine juristische Sicherheit von Tests zu erreichen, sollten sie möglichst standardisiert sein. Je valider und standardisierter Tests jedoch ist, desto weniger sind sie geeignet, individuelle Informationen zu gewinnen. Tests sind daher kein geeignetes Mittel, um die individuelle Eignung der Bewerberinnen und Bewerber differenziert zu bewerten.

b) Gespräche

Im Gegensatz zu den Tests sind Gespräche besser geeignet, Informationen über Motivation und Identifikation mit dem Studium zu gewinnen. Sie haben allerdings auch erhebliche Nachteile. Sie geben die Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums in die Hand einer Person – des Professors oder des Mitarbeiters. Die individuelle Beeinflussbarkeit ist sehr groß und knüpft die Entscheidung über die Zukunft eines jungen Menschen an zu viele Zufälle (Haarfarbe oder Kleidung). Auch wenn diese Einflussnahme in der öffentlichen Diskussion häufig negiert wird, ist sie unbestritten und wissenschaftlich nachweisbar stets vorhanden. Auch ist ein Gespräch in der 1:1-Variante juristisch nicht anfechtbar. Eine dritte, unabhängige

Person wäre zwar nötig, aber aus Personalgründen nicht machbar. Wir empfehlen daher eine Streichung dieses Kriteriums als alleiniges Auswahlverfahren. Es kann und soll jedoch als zusätzliche Informationsquelle durchgeführt werden können.

Zusätzlich empfehlen wir die Aufnahme weiterer Kriterien (siehe Punkt 8).

Die folgenden Anmerkungen zu dem Entwurf sind unter diesen grundsätzlichen Bemerkungen zu verstehen.

II. Konkrete Kritikpunkte

1. § 2 Absatz 1

In §2 sollen die Fristen der Antragstellung verändert werden. Eine Trennung von Fristen für bestimmte Personengruppen (nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder nach Staatsangehörigkeit) ist unnötig und widerspricht zudem schon im Ansatz dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Fristen nicht praktikabel sind und unter den BewerberInnen für zusätzliche Verwirrung sorgen. Wir plädieren daher für Variante 2.

2. § 2 Absatz 8

Eine zusätzliche Nachweispflicht bestimmter Gründe für BewerberInnen ab dem 55. Lebensjahr halten wir für nicht angemessen. Nicht nur widerspricht dieses Verfahren den zunehmenden demografischen Entwicklungen und dem Prinzip des lebenslangen Lernens, sondern es ist unserer Ansicht nach eine Form von Altersdiskriminierung. Wir plädieren daher für die Streichung dieses Absatzes.

3. § 3 Absatz 4

Eine Überbuchungsmöglichkeit der Zulassungszahlen lehnen wir ab. Selbst wenn Erfahrungswerte eine „Nicht-Annehmer-Quote“ aufweisen, kann davon nicht immer und in jedem Fall ausgegangen werden. Im Extremfall, der in diesem Zusammenhang immer vermutet werden muss, nehmen alle bewilligten BewerberInnen ihren Studienplatz an und sorgen somit für

eine unnötige und die Studiensituation verschlechternde Überlastung von Lehrveranstaltungen.

4. § 5

Hier wurde eine spezielle Quotenregelung für die EUV gestrichen. Die Regelung sollte die Internationalität der EUV bestärken. Hier wäre zunächst die Begründung interessant. Ansonsten halten wir dies für einen falschen Weg für die Sicherung der Internationalität der Brandenburgischen Hochschulen und der Attraktivität des Wissenschaftslandes im Allgemeinen. Die Streichung sollte zurückgenommen werden.

5. § 5 Absatz 4

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an das HRG. Neben der methodischen Kritik an den Auswahlverfahren halten wir einen völligen Verzicht auf das Kriterium „Grad der Qualifikation“ für nicht tragbar. Es trägt zu einer weiteren Abwertung des Abiturs bei. Zudem wird die Belastung der Hochschulen in Variante 2 (80% Auswahl über Hochschulauswahlverfahren) erheblich sein. Daher plädieren wir für Variante 1.

6. § 7 Absatz 2

Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung gelten soll. Damit wird dem Menschen eine Entwicklung abgesprochen, nach welcher er sich im Laufe seines Lebens verbessern kann. Eine aktuellere Einschätzung seiner Fähigkeiten lässt die zuletzt erworbene Hochschulzugangsberechtigung zu, daher plädieren wir für eine entsprechende Änderung.

7. § 8

Hier wurden etliche Regelungen gestrichen, nach welchen sich BewerberInnen Wartesemester anrechnen lassen konnten. Die alten Regelungen ermöglichen eine Berücksichtigung des individuellen Lebenslaufes. Die Gestaltung des Entwurfes wird den Anforderungen nicht mehr gerecht. Wir plädieren daher für eine Beibehaltung der alten Regelung.

8. § 9 Absatz 1

Wir verweisen auf die grundsätzliche Kritik zu Beginn. Wir empfehlen eine Erweiterung der Kriterien um

- a) nach den in der Sekundarstufe II erbrachten Leistungen
- b) nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen oder sonstigen Leistungen, die über die Eignung, Vorkenntnisse und Motivation für den gewählten Studiengang Aufschluss geben

Des Weiteren empfehlen wir die Streichung der Kriterien 3 und 5.